

Sanierung freistehender Lager- und Umschlagsanlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten (z.B. Heizöl, Dieselöl) in Grundwasserschutzzonen S

Diese Information richtet sich an InhaberInnen von sanierungsbedürftigen Tankanlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten in der Grundwasserschutzzone S.

Um was geht es?

Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen sind Inhaberinnen und Inhaber von Anlagen zur Lagerung und Umschlag von wassergefährdenden Flüssigkeiten für den ordnungsgemässen Betrieb und Unterhalt dieser Anlagen verantwortlich. Insbesondere in **Grundwasserschutzzonen S (Zonen S)** ist man verpflichtet, diese nach den massgebenden Bestimmungen zu erstellen, wenn nötig zu sanieren und in periodischen Zeitabständen revidieren zu lassen. Dabei haben Lagerbehälter, Schutzbauwerke, Auffangwannen, Abdichtungen und apparative Vorrichtungen höchsten Anforderungen zu genügen. Dazu gehören auch nach Bundesrecht zwischen den Jahren 1972 und 1987 vorgeschriebene, aber nicht ausgeführte Sanierungen.

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991
- Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998
- Kantonale Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutze der Gewässer vom 19. April 2000
- Schutzzonenreglemente

Was wird bei einer Sanierung gemacht?

1. Durchführung der Tankrevision in der Zone S

Der Zustand des Lagerbehälter wird durch eine Tankrevisionsfirma umfassend überprüft. Zusätzlich werden die Sicherheits- und Ausrüstungseinrichtungen der gesamten Anlage kontrolliert (Messeinrichtung, Füllsicherung, Druckausgleichsleitung, Ölleitungen, Verschraubungen, Ventile, baulicher Zustand der Auffangwanne etc.). Weist die Anlage Mängel auf, so sind defekte oder fehlende Anlageteile zu ersetzen.

2. Anpassung der Auffangwanne an die Anforderungen in der Zone S

In der Zone S sind Schutzbauwerke und Auffangwannen aus mineralischen Baustoffen (Beton und Mauerwerk) generell mit einem glasfaserverstärkten Polyesterlaminat (GFK) abzudichten. Eine PVC-Folienabdichtung kann nur in Ausnahmefällen bei prekären Platzverhältnissen und in Absprache mit dem zuständigen kantonalen Sachbearbeiter für Tankanlagen eingebaut werden. Dabei ist in jedem Falle auch der Ersatz der bestehenden Anlage durch eine Neuanlage in Erwägung zu ziehen. Mineralische Schutzbauwerke für Kleintankanlagen sind ebenfalls mit GFK auszukleiden. Ebenso sind in der Zone S noch vorhandene Stahlwannen zwingend gegen solche aus GFK auszuwechseln. Den Austausch oder die Kontrolle der Wann **behindernde Brandschutzmauern können dabei entfernt** und müssen bei genügend Abstand zwischen Tank und Brenner (1 Meter) nicht mehr erstellt werden.

3. Ausführung und Meldung

Der Einbau der GFK-Lamine und Folien gilt als Spezialarbeit und darf nur durch eine anerkannte Fachfirma mit entsprechendem Ausweis erfolgen. Die Firmen müssen fachkundig sein, d.h. über Personal verfügen, das aufgrund seiner Ausbildung, Ausrüstung und Erfahrung gewährleistet, dass Spezialarbeiten nach dem Stand der Technik erfolgen. Es dürfen nur Produkte verwendet werden, für die eine gültige Prüfbescheinigung vorliegt. Eine Sanierungsbewilligung muss nicht eingeholt werden. Der Einbau- und der Prüftermin (Beginn und Ende der Flutung) ist dem Amt für Umweltschutz aber vorgängig zu melden.

4. Dichtheitsprüfung der Auffangwanne

GFK-Lamine können mit elektrischer Hochspannung (abfunken) auf Poren geprüft werden. Folien und Beschichtungen sind zur Dichtheitsprüfung auf 100 % des Nennvolumens des Tanks während 3 Tagen mit Wasser zu fluten.

5. Einbau einer Überdrucksicherung

Lagerbehälter mit ausserhalb des Schutzbauwerks endenden Entlüftungsleitungen sind anlässlich der ordentlichen Tankrevision mit einer Überdrucksicherung auszurüsten. Damit wird verhindert, dass Lagergut über die Entlüftungsleitung ins Freie ausfliessen kann. Auf eine Ueberdrucksicherung kann verzichtet werden, wenn die Entlüftungsleitung ins Schutzbauwerk zurückgenommen und über dem Tank bis zur Decke geführt wird.

6. Sichern gegen Abhebern

Sämtliche Anlagen sind, falls nicht eigensicher erstellt, gegen selbsttätiges Ausfliessen (Abhebern) zu sichern. Dafür sind in der Zone S **ausschliesslich Magnetventile** zulässig. **Bodenabläufe im Heizraum sind zu verschliessen und abzudichten.**

7. Einfüllstutzen

Der Einfüllstutzen ist über das Schutzbauwerk zurückzunehmen. Falls dies nicht möglich ist, ist die Abfüllstelle so zu gestalten, respektive abzudichten, dass Tropfverluste jederzeit vom Schutzbauwerk aufgenommen werden können.

8. Ausserbetriebsetzung der Anlage

Eine Lageranlage mit Mängeln ist entweder zu sanieren oder fachgerecht ausser Betrieb zu setzen. Noch bestehende doppelwandige und lecküberwachte erdverlegte Anlagen können solange in Betrieb belassen werden, wie Sie funktionsfähig sind. Bei der Sanierung entscheidet das Amt für Umweltschutz ob die Anlage weiterbetrieben werden kann oder durch einen Kellertank ersetzt werden muss. Es entscheidet dabei im Einzelfall auch, ob der ausser Betrieb genommene Tank im Boden belassen oder entfernt werden muss. Bei der Ausserbetriebsetzung ist der Behälter durch eine Revisionsfirma vollständig zu entleeren, dessen letzter Zustand in einem Rapport schriftlich festzuhalten und dieser dem Amt für Umweltschutz zuzustellen.

Wie gehen Sie bei einer Sanierung vor?

Für die Abklärung, ob eine Anlage saniert, ausser Betrieb gesetzt und gegebenenfalls durch eine Neuanlage ersetzt werden soll, empfehlen wir Ihnen folgendes Vorgehen:

1. Beratung durch anerkannte Fachfirmen

Sie setzen sich umgehend mit einer Revisionsfirma in Verbindung und verlangen eine umfassende Beratung an Ort und Stelle.

(Ein Verzeichnis, mit den in der Region tätigen Fachfirmen ist beim Amt für Umweltschutz erhältlich)

2. Entscheid

Massgebend für das Vorgehen bei der Sanierung ist das betreffende Schutzzonenreglement. Aufgrund der erhaltenen Auskünfte und der seriös ermittelten Kosten (Offerte) entscheiden Sie, ob Sie Ihre Lageranlage revidieren und wenn nötig sanieren lassen wollen oder ob Sie diese ausser Betrieb nehmen und gegebenenfalls durch eine Neuanlage ersetzen lassen möchten. Für allfällige ergänzende Auskünfte steht Ihnen selbstverständlich auch der Sachbearbeiter für Tankanlagen zur Verfügung.

3. Sanierungsbewilligung

Sanierungen wie Anpassung oder Ersatz der Messeinrichtung, Füllsicherung, Druckausgleichsleitung, Ölleitungen, Verschraubungen, Ventile, Instandstellung der Auffangwanne oder des Schutzbauwerks etc. werden als Reparaturen betrachtet und benötigen somit **keine Bewilligung unseres Amtes**, sind aber dem Amt für Umweltschutz in der Zone S wie bisher mit dem Revisionsmeldeformular des VTR zu melden. **Veränderungen des Nutzvolumens, Standortverschiebungen des Tanks oder der Heizung und dadurch verursachte Aenderungen an den Produkteleitungen und an deren Ausrüstung erfordern nach wie vor eine Bewilligung.** Ein entsprechendes Bewilligungsgesuch ist direkt beim Amt für Umweltschutz einzureichen. In der Regel übernimmt die beauftragte Fachfirma die Einreichung dieses Gesuchs.

Nach Abschluss der Sanierungsarbeiten erstellt die Fachfirma einen detaillierten Revisionsrapport über den Zustand der gesamten Anlage und der dabei vorgenommenen Arbeiten. Eine Kopie ist umgehend dem Amt für Umweltschutz zur Zustellung der Tankvignette zuzustellen.

4. Erstellen einer Neuanlage

Das Erstellen einer Neuanlage in der Zone S bedarf in jedem Fall einer kantonalen Bewilligung. Das erforderliche Gesuch ist in einfacher Ausfertigung direkt dem Amt für Umweltschutz einzureichen. Es empfiehlt sich aber dies vorgängig mit der kommunalen Baubehörde (Feuerschauer) abzusprechen, wo auch die Gesuchsformulare bezogen werden können.

Ausrüstung einer sanierten freistehenden Lageranlage für Heizöl

Im übrigen richtet sich die Ausrüstung des Tanks nach dem beiliegenden Merkblatt M 1 oder K 4.

Auskunft

Amt für Umweltschutz des Kantons Schwyz
Abteilung Grundwasser und Altlasten
Kollegiumstrasse 28
6430 Schwyz
Tel. 041 / 819 20 33

Stand: März 2014